



## MARKTGEMEINDE STEINFELD

Bezirk Spittal a. d. Drau  
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301  
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

[www.steinfield.at](http://www.steinfield.at)  
steinfeld@ktn.gde.at

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 11. Dezember 2025, Zl. 8520-03/1-25, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung 2026**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetztes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. März 2023, Zahl 813-1/2023, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Steinfeld geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren im Gebiet der Marktgemeinde Steinfeld ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

### § 2 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit dem vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % im Abholbereich:

je 80 Liter Müllbehälter	€ 5,50
je 120 Liter Müllbehälter	€ 8,30
je 240 Liter Müllbehälter	€ 16,40
je 660 Liter Müllbehälter	€ 45,00
je 800 Liter Müllbehälter	€ 54,60
je 1.100 Liter Müllbehälter	€ 75,00

- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Anzahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je 70 Liter Müllsack	€ 4,80
----------------------	--------

### **§ 3 Entsorgungsgebühr**

- (1) Im Abholtbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je 80 Liter Müllbehälter	€ 8,30
je 120 Liter Müllbehälter	€ 12,40
je 240 Liter Müllbehälter	€ 24,60
je 660 Liter Müllbehälter	€ 67,60
je 800 Liter Müllbehälter	€ 81,80
je 1.100 Liter Müllbehälter	€ 118,40

- (2) Die Höhe der jährlichen Entsorgungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Anzahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a. je 70 Liter Müllsack im Abholtbereich	€ 7,20
b. je 70 Liter Müllsack im Sonderbereich	€ 6,50

### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer\*innen schulden die Abfallgebühren zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

- (2) Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr hat im 1. Quartal, die Vorschreibung der Entsorgungsgebühr im 3. Quartal zu erfolgen. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Marktgemeinde Steinfeld zu entrichten.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 28. November 2023, Zahl: 8520-03-23, und vom 11. August 2025, Zahl 8520-03-25, mit denen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnungen) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ewald Tschabitscher